Beschlussvorlage
Ö/0016/XV.WP

GEMEINDE GAUTING
XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frau Wendt

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	14.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Weitere Bürgermeister; Entschädigung

Sachverhalt:

1. Die weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister (Zweite/r und Dritte/r Bürgermeister/in, haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gem. Art. 53, Abs. 4 Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz (KWBG). Sie ist für jede Amtszeit durch Beschluss, der im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten ergehen muss, neu festzusetzen (Art. 53 KWBG). Die Entschädigung nimmt an den einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B mit dem gleichen Prozentsatz teil (Art. 54 KWBG).
Auf diese Entschädigung kann gem. Art. 54 KWBG weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
Sie muss sich innerhalb der durch das KWBG festgelegten Rahmensätze bewegen und ist angemessen festzusetzen.
Kriterien für die Festsetzung der Entschädigung sind zum einen die Einwohnerzahl, zum anderen Inhalt und Schwierigkeit der Verwaltungsaufgaben.

Im Vertretungsfall darf die Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister gem. Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG zusammen mit der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied nicht mehr betragen, als die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung der zu vertretenden Ersten Bürgermeisterin.

<u>1.1 Entschädigung Zweiter Bürgermeister</u>

In der abgelaufenen Amtsperiode wurde die Entschädigung für das Amt des Zweiten Bürgermeisters, neben der Aufwandsentschädigung als Gemeinderat und den Sitzungsgeldern, unter Berücksichtigung des Maßes seiner besonderen Inanspruchnahme auf monatlich 850,86€ festgesetzt, die an den gesetzlichen Besoldungserhöhungen teilgenommen hat.

Die Entschädigung beträgt derzeit 988,11€.
Dies entspricht einer monatlichen Entschädigung in Höhe von rund 11,8 v. H. des Grundgehaltes der 1. Bürgermeisterin.

Für den Fall der Vertretung der Ersten Bürgermeisterin von mehr als drei Tagen Dauer wurde die zusätzliche Entschädigung auf 60 v. H. aus den Bezügen der Besoldungsgruppe A 15/Endstufe mit Familienzuschlag Stufe 1 nach dem Bundesbesoldungsgesetz festgesetzt; jeder Tag eines Monats ist mit 1/30 des Monatsbetrages zu rechnen.

Diese Regelung hat sich in den vergangenen Wahlperioden bewährt, es wird empfohlen diese Regelung beizubehalten.

(Ggf.) 1.2 Entschädigung Dritter Bürgermeister

Der gewählte Dritte Bürgermeister erhält, neben der Aufwandsentschädigung als Gemeinderat und den Sitzungsgeldern, unter Berücksichtigung des Maßes seiner besonderen Inanspruchnahme, eine angemessene Entschädigung gem. Art. 53 Abs. 4 KWBG.

In der abgelaufenen Amtsperiode wurde das Amt des Dritten Bürgermeisters nicht bekleidet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, unter Berücksichtigung des Ausgabenumfangs des 3. Bürgermeisters, eine monatliche Entschädigung in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts der 1. Bürgermeisterin als Entschädigungszahlung festzusetzen, die an den gesetzlichen Besoldungserhöhungen teilnimmt.

Dies entspricht derzeit 416,41€.

Falls sich im Laufe der neuen Amtsperiode eine stärkere Inanspruchnahme des 3. Bürgermeisters ergibt, kann die Höhe der Entschädigung durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit angepasst werden.

Für den Fall der Vertretung der Ersten Bürgermeisterin von mehr als drei Tagen Dauer wird die zusätzliche Entschädigung auf 60 v. H. aus den Bezügen der Besoldungsgruppe A 15/Endstufe mit Familienzuschlag Stufe 1 nach dem Bundesbesoldungsgesetz festgesetzt; jeder Tag eines Monats ist mit 1/30 des Monatsbetrages zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0016.

2. Der Gemeinderat beschließt:
   Der Zweite Bürgermeister erhält neben der ihm als Gemeinderat zustehenden Aufwandsentschädigung und den Sitzungsgeldern gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG unter Berücksichtigung des Maßes seiner/ihrer besonderen Inanspruchnahme eine monatliche Entschädigung in Höhe von 988,11 € (Steigerungen an Besoldungserhöhungen angepasst, Art. 53 KWBG).

3. Für den Fall der Vertretung der Ersten Bürgermeisterin von mehr als drei Tagen Dauer erhält der/die Zweite Bürgermeister/in vom Beginn der Vertretung an neben der oben festgesetzten Entschädigung und neben den satzungsmäßigen Sitzungsgeldern eine weitere Entschädigung, die mit 60 v. H. aus den Bezügen der Besoldungsgruppe A 15/Endstufe mit Familienzuschlag Stufe 1 der Beamtenbesoldungsordnung zu berechnen ist. Für Teile eines Monats wird für jeden Kalendertag 1/30 des Monatsbetrages gerechnet.

4. Für Änderungen dieser Entschädigungen gilt Art. 53 KWBG.

5. Nach Eröffnung dieses Beschlusses erklärt Herr/Frau _____ dazu sein Einvernehmen gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG.

6. Der Gemeinderat beschließt:
   Der Dritte Bürgermeister erhält neben der ihm als Gemeinderat zustehenden Aufwandsentschädigung und den Sitzungsgeldern gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG unter Berücksichtigung des Maßes seiner/ihrer besonderen Inanspruchnahme eine monatliche Entschädigung in Höhe von 416,41 € (Steigerungen an Besoldungserhöhungen angepasst, Art. 53 KWBG).

7. Für den Fall der Vertretung der Ersten Bürgermeisterin von mehr als drei Tagen Dauer erhält der/die Dritte Bürgermeister/in vom Beginn der Vertretung an neben der oben festgesetzten Entschädigung und neben den satzungsmäßigen Sitzungsgeldern eine weitere Entschädigung, die mit 60 v. H. aus den Bezügen der Besoldungsgruppe A 15/Endstufe mit Familienzuschlag Stufe 1 der Beamtenbesoldungsordnung zu berechnen ist. Für Teile eines Monats wird für jeden Kalendertag 1/30 des Monatsbetrages gerechnet.

8. Für Änderungen dieser Entschädigungen gilt Art. 53 KWBG.

9. Nach Eröffnung dieses Beschlusses erklärt Herr/Frau _____ dazu sein Einvernehmen gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG.

Gauting, 07.05.2020

_____

Unterschrift